



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 134635	0351 81920	20.08.2020

Tagesbrief 71/20 vom 20.08.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung mit Wirkung vom 1. September 2020
- Sächsisches Beteiligungsportal kann für Kontaktdatenerfassung eingesetzt werden
- Ahndung von Verstößen gegen die Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten
- Buchungshinweise Schutzschirmmittel

1. Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung mit Wirkung vom 1. September 2020

Mit gestrigem Rundschreiben hat die Geschäftsstelle die Anhörungsfassung zum neuen Entwurf der SächsCoronaSchVO zur kurzfristigen Stellungnahme an die Mitglieder verteilt. Zwischenzeitlich liegt uns der Entwurf auch im Änderungsmodus (vgl. **Anlage 1**) vor, so dass die angedachten Änderungen gegenüber der geltenden Verordnung direkt ersichtlich sind.

Das Kabinett wird voraussichtlich am kommenden Dienstag die neue SächsCoronaSchVO beschließen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Mit gestrigem Rundschreiben wurde u.a. auch über die beabsichtigte Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung als Ordnungswidrigkeit informiert. Das SMS hat sich mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben zur beabsichtigten Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung als Ordnungswidrigkeit geäußert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber/Frau Seubert

2. Sächsisches Beteiligungsportal kann für Kontaktdatenerfassung eingesetzt werden

Die Sächsische Staatskanzlei hat mit der als **Anlage 3** beigefügten Pressemitteilung darüber informiert, dass das sächsische Beteiligungsportal für die Kontaktdatenerfassung eingesetzt werden kann. Unter dem Link des Beteiligungsportals

<https://mitdenken.sachsen.de/corona-digital>

können sich interessierte Behörden und Einrichtungen für das Verfahren anmelden. Es wird für die jeweilige Einrichtung eine eigene Webseite erstellt, mittels der die Besucher einfach per Smartphone ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse hinterlassen können. Das soll die Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung im Fall von auftretenden Corona-Infektionen unterstützen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber

3. Ahndung von Verstößen gegen die Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Das SMS hat sich mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben zur Ahndung von Verstößen gegen die Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten geäußert.

Gemäß der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten des Bundesministeriums für Gesundheit vom 7. August 2020 (Test-VO) werden Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik einreisen und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, durch diese Verordnung verpflichtet, bis zu 14 Tage nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkennbar sind. Dieses Zeugnis hat sich auf eine molekularbiologische Testung bezüglich des Vorliegens einer solchen Infektion zu stützen. Personen, die ein solches Zeugnis nicht vorlegen können, sind verpflichtet, eine

entsprechende ärztliche Untersuchung zu dulden, § 1 Absatz 3 der Test-VO.

Gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 19 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. Demnach ist eine ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Reiserückkehrer aus den Risikogebieten zu dulden, soweit sie ihrer Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 der Test-VO nicht nachkommen.

Dadurch werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Gesundheitsämter und die Ortpolizeibehörden zuständig sind.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

4. Buchungshinweise Schutzschirmmittel

Die Schutzschirmmittel für die Steuermindereinnahmen bzw. Mehrausgaben sind im Sonderergebnis unter Ergebnisrechnung Sachkonto 5019 und Finanzrechnung Sachkonto 6131 zu buchen. Wir haben im [Tagesbrief 68/20](#) unter Ziffer 4 hierzu bereits informiert.

Nach Abstimmung mit dem SMI und dem Statistischen Landesamt sei zur Buchung der Schutzschirm-Mittel noch angemerkt, dass die Einzahlung in einer Summe in der Produktgruppe 761 verbucht werden darf. Eine Aufteilung in unter dieser Produktgruppe ggf. gebildete Produktuntergruppen ist den Kommunen freigestellt.


In Abstimmung mit dem SMI wird das Statistische Landesamt die Kombination Produkt 761 / Sachkonto 61319 für 2020 freigeben.

Bezüglich der Verbuchung der Mittel für die Elternbeiträge verweisen wir auf Ziffer 2.2.a der Buchungshinweise vom 31. März 2020, siehe [Tagesbrief 11/20](#). Hier ist das Produkt 736 / Ergebnisrechnung SK 5019 und Finanzrechnung SK 6141 sachgerecht.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen